

# Ordnungsamt

## Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

[vorab per E-Mail](#)

FDP Bremen

Faulenstraße 38

28195 Bremen



Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt  
Frau Rondic

Zimmer 125

T (04 21) 361 19721

F (04 21) 361 10035

E-Mail [oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de](mailto:oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

23.01.2023

Unser Zeichen  
057-10-6 Plakatierung

Bremen, 16.03.2023

## **Aufstellung von 5000 Stellschildern / Plakaten anlässlich der Wahl zur Bürgerschaftswahl am 14.05.2023**

Guten Tag,

auf Ihren Antrag vom 23.01.2023 erteilen wir Ihnen für die Partei **FDP Bremen** - vorbehaltlich aller Rechte Dritter - gemäß § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,


### **vom 18.03.2023. 00:00 Uhr bis zum 21.05.2023 (einschließlich Abbau)**


auf den Gehwegen der Stadtgemeinde Bremen und den Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen in diesen Gebieten **5000 Stellschilder /Plakate (bis DIN A 0)** aufzustellen und dadurch öffentlichen Grund über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen.


**Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind in Bremen Mitte das Gebiet, das durch Unser Lieben Frauen Kirchhof, Obernstraße und Am Markt einschließlich vor dem Neuen Rathaus begrenzt wird, die Sögestraße und der Hafbereich.**

**Ferner von dieser Erlaubnis ausgenommen sind in Bremen Vegesack, die Gerhard-Rohlfstraße zwischen Bermphohlstraße und Breite Straße, die Breite Straße zwischen Gerhard-Rohlfstraße und Reeder-Bischoff-Straße, sowie die Reeder-Bischoff-Straße zwischen Breite Straße und Friedrich-Schild-Straße, sowie der Sedanplatz.**

Außerdem berechtigt diese Erlaubnis nicht zum Aufstellen von Stellschildern in öffentlichen Grünanlagen.

 Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen

 am Dienstgebäude,  
Anfahrt über Steu-  
benstraße

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Deutsche Bank, Filiale Hannover  
(BIC: MARKDEF1250)  
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01

Sparkasse in Bremen  
(BIC: SBREDE22XXX)  
IBAN: DE07 2905 0101 0082 8329 65

**Als Verantwortlicher für die Aufstellung und für eine zeitnahe Kontaktaufnahme im Falle von durch die Aufstellung verursachten Verkehrs- und Sicherheitsproblemen wurde Daniel Djaziri (Tel.: 015227252191) benannt.**

**Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die Aufstellungsorte sind so zu wählen, dass die Schilder mindestens 60 cm vom Fahrbahnrand entfernt sind und nicht in Radwege hineinragen; der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. **Die Schilder auf den Geh- und Fahrradwegen müssen in einer Höhe von 2,20 m oder höher aufgehängt werden.**
2. 10 m vor Straßenkreuzungen und -einmündungen (Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) dürfen, um Sichtbehinderungen zu vermeiden, keine Stellschilder aufgestellt werden. Außerdem dürfen keine Stellschilder auf markierten Mittelstreifen zwischen zwei Fahrbahnen aufgestellt werden.
3. An Masten, an denen sich Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen befinden, sowie an Brückengeländern und **Bäumen** dürfen **keine** Schilder befestigt werden. Ebenfalls dürfen Bäume nicht mit Schildern umstellt werden.
4. Es dürfen nur Plakate aufgestellt werden, die mindestens auf Pappe aufgezo-gen und mit Holzrahmen fest verbunden sind. Alternativ sind auch Plakate aus Kunststoff oder mit Kunststoff laminierte Plakate zulässig.
5. Die Schilder sind mit Draht von mindestens 2 mm Stärke zu befestigen, wobei die Drahtenden so nach innen umzubiegen sind, dass sich niemand daran verletzen oder die Kleidung beschädigen kann. Zur Vermeidung von Lackschäden ist Draht mit Schutzummantelung zu verwenden. Alternativ sind auch Kabelbinder zulässig, bei denen ebenso darauf zu achten ist, dass sich niemand daran verletzen oder die Kleidung beschädigen kann.
6. Der Aufsteller bzw. der Erlaubnisinhaber hat die aufgestellten Schilder regelmäßig wegen etwaiger Verkehrs- oder Sichtbehinderungen zu kontrollieren. Umgestürzte Schilder sind sofort auszuwechseln, instand zu setzen oder zu entfernen.
7. Jedes verwendete Stellschild ist deutlich lesbar und witterungsbeständig mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Erlaubnisinhabers zu kennzeichnen, und zwar aufgestellte Schilder auf der Innenseite des Holzrahmens, aufgehängte Schilder auf der Rückseite der Klebefläche.
8. **Alle Plakate** sind nach der Wahl fristgemäß **bis zum 21.05.2023 abzubauen und zu entfernen**. Geschieht dies innerhalb der Gültigkeit der Erlaubnis nicht, so werden die Plakate durch den Ordnungsdienst abgehängt. Die Kosten werden dann im Wege der Ersatzvornahme geltend gemacht. Es werden hierfür 40 € pro abgenommenes Wahlplakat veranschlagt.
9. **Nach erfolgter Aufstellung, spätestens eine Woche vor dem Datum des Beginns dieser Erlaubnis, ist eine Liste mit den Zahlen der Plakate pro Standort zu übersenden.**
10. Im Sinne des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sind an den Wahllokalen am Wahltag, in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift (Wahlplakate) oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Übersicht der Wahllokale erhalten Sie hier: <http://www.wahlen.bremen.de/wissenswertes/wahllokale-6910>

**HINWEISE**

1. Die Polizeibeamten sind berechtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs weitergehende Auflagen zu erteilen
2. Die Stadtgemeinde Bremen ist von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass von Schäden freizuhalten, die mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis in einem Zusammenhang stehen.

3. Stellschilder, die in dem von der Erlaubnis ausgenommenen Bereich oder entgegen den erteilten Auflagen aufgestellt worden sind sowie umgestürzte Schilder, können im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden. Die Kosten für eine derartige Maßnahme sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen. Der Kostenbetrag wird vorläufig auf EUR 15,34 pro Stunde zuzüglich EUR 0,28 pro Kilometer veranschlagt.
4. In § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes heißt es: „Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

Der Begriff „am Gebäude“ erfasst auch solche Fallgestaltungen, bei denen eine Hauswand des Gebäudes unmittelbar an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Platz grenzt, wobei die Entfernung der an dem Gebäude stattfindenden Beeinflussung von Wähler:innen zum Gebäudeeingang letztlich ohne Bedeutung ist. Ein Rechtsverstoß liegt stets vor, wenn z.B. eine Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt.

Verboten ist am Wahltag während der Wahlzeit auch jede Wahlbeeinflussung, insbesondere Parteiwerbung, unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Wann dieser Tatbestand erfüllt ist, richtet sich nicht nach einem allgemein verbindlichen räumlichen Maßstab, sondern hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Erfasst wird in der Regel nur der eigentliche Eingangsbereich, der unmittelbare Zugang zum Wahlgebäude, nicht – ab einem evtl. Zauntor – auch der Weg zu dem/über das etwa dazugehörnde befriedete/umzäunte Grundstück. Je nach Fallgestaltung ist aber auch dieser Bereich als „nicht antastbarer Sperrbezirk“ anzusehen und wird von der Verbotregelung erfasst: Etwa der Zugangsbereich zu einem Schulgebäude oder Schulhof oder wenn nur ein „Engpass“ zum Wahllokal führt (weil die Wahlberechtigten eine bestimmte Wegstrecke benutzen müssen, um zum Wahlraum zu gelangen) und sich die Wahlberechtigten deshalb beim Zugang der Beeinflussung durch Parteiwerbung nicht entziehen können.

Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind jeweils im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation zu beurteilen. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Wahlgebäude/den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung oder sonstige Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden.

### **GEBÜHR**

Die Gebühr für diese Erlaubnis wird gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungsgebührenordnung auf **EUR 500,00** festgesetzt. **Rechnung liegt bei (Postversand). Bei Bezahlung bitten wir um Angabe des Kassenzeichens.**

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen einzulegen

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Rondic